



Aktz.: 2 60 00 30 - 076/07

Antwort zur Anfrage Nr. 0342/2011 der CDU-Stadtratsfraktion betr. Berufung eines Stadtarchäologen (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Hat die Verwaltung im Sinne der Anträge der Stadtratsfraktionen von CDU und SPD von 2007 eine Prüfung vorgenommen?**
- 2. Wenn nicht, wird dies in absehbarer Zeit geschehen?**

Die Verwaltung wurde gebeten zu prüfen, ob in Mainz auf ehrenamtlicher Basis die Funktion eines Stadtarchäologen geschaffen werden kann.

Diesbezüglich wurde vom Amt für Steuerung und Personal sowohl mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie als auch mit 83 ausgewählten Kommunen mit je über 100.000 Einwohnern Kontakt aufgenommen und um Stellungnahme bezüglich Art und Organisation einer Stadtarchäologie gebeten. Als Ergebnis der Umfrage bei den genannten Kommunen antworteten 58 der angeschriebenen Städte, von denen jeweils 17 über einen hauptamtlichen Stadtarchäologen verfügten. In 41 Fällen wurde Fehlanzeige bezüglich stadtarchäologischer Stellen gemeldet. Die genannten stadtarchäologischen Stellen waren in den befragten Kommunen alle mit hauptamtlichen Vollzeitstellen besetzt. Auch die Denkmalfachbehörde (Direktion Landesarchäologie) konnte bundesweit keine Beispiele nennen, bei denen ein ehrenamtlicher Stadtarchäologe tätig war.

Nach § 25 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) gehört es u. a. zu den Aufgaben der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie), nach verborgenen Kulturdenkmälern zu forschen sowie Kulturdenkmäler systematisch aufzunehmen und wissenschaftlich auszuwerten. Damit ist für die archäologische Forschung in erster Linie eine Landeszuständigkeit gegeben. Die Direktion Landesarchäologie verfügt als zuständige Fachbehörde über vier Außenstellen (Trier, Koblenz, Speyer und Mainz), die in festgelegten Gebieten die Arbeit der Denkmalfachbehörde übernehmen. Im Zuständigkeitsbereich der Außenstelle Mainz liegen die Städte Mainz und Worms sowie die Landkreise Alzey-Worms, Mainz-Bingen und Bad Kreuznach.

Auch nach Ausscheiden des Landesarchäologen wäre dadurch bei Wiederbesetzung von einer fachgerechten landesarchäologischen Bearbeitung der Bodendenkmäler im Stadtbereich Mainz auszugehen. Die Verlagerung von Tätigkeiten, die bisher von der Denkmalfachbehörde ausgeführt wurden, in den kommunalen Bereich müsste daher mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung ggf. von Landesseite aus erfolgen. Selbst im Falle der Einrichtung einer Stelle für einen hauptamtlichen Stadtarchäologen wäre darüber hinaus noch die Bereitstellung zusätzlicher Geldmittel erforderlich, um eine entsprechende Handlungsfähigkeit der Stelle zu gewährleisten. So werden z. B. im Bereich der Stadt Essen neben einem hauptamtlichen Bodendenkmalpfleger zusätzliche Landesmittel im niedrigen fünfstelligen Bereich jährlich zur Verfügung gestellt.

Zur Berufung eines ehrenamtlichen Stadtarchäologen sind prinzipiell die gesetzlichen Grundlagen gegeben. Gemäß § 27 DSchG können sowohl die untere Denkmalschutzbehörde als auch die Denkmalfachbehörde zu ihrer Beratung und Unterstützung sowie zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ehrenamtliche Denkmalpfleger berufen. Das für die Denkmalpflege zuständige Ministerium bestimmt das Nähere, insbesondere über die Berufung und Entschädigung der ehrenamtlichen Denkmalpfleger, durch Rechtsverordnung. Im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit wären jedoch Aufgaben des gesetzlichen Vollzuges als Pflichtaufgabe nicht leistbar (Verfügungen nach § 14 DSchG, Grabungsschutzgenehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchG etc.). Dies bestätigt auch die Aussage der Denkmalfachbehörde (Direktion Landesarchäologie), die ein ehrenamtliches Element in der Archäologie bestenfalls flankierend sieht. Stadtarchäologie könne sich nach Einschätzung der Landesarchäologie nicht unabhängig neben der Denkmalfachbehörde, sondern nur im Einvernehmen mit ihr und auf der Basis der denkmalfachlichen Vorgaben vollziehen. Aus denkmalfachlicher Sicht (Stellungnahme Herr Dr. Rupprecht vom 10.02.2011) "kann die Aufgabe eines Stadtarchäologen nicht ehrenamtlich wahrgenommen werden."

Mainz, 16. Februar 2011

Gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete